

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 16-21/0870

Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen

Friedberg, den 09.10.2018
60/1-Ks/mö

| Beratungsfolge | |
|---|--------------|
| Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) | Entscheidung |
| Ortsbeirat des Stadtteils Kernstadt | Zur Anhörung |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | Entscheidung |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung |

Titel

Bebauungsplan Nr. 94 "KITA Taunusstraße" in Friedberg - Kernstadt
hier: 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "KITA Taunusstraße" im Normal Verfahren
2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Beschlussentwurf:

1. Für eine Teilfläche des Grundstückes Flur 35, Nr. 312/10, Gemarkung Friedberg, wird ein Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufgestellt, der mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt; dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens und Vollzug im Grundbuch ist diese Teilfläche neu zu vermessen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 94 "KITA Taunusstraße" in Friedberg Kernstadt.
2. Mit dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf/Bebauungskonzept (Anlage 2.1 und 2.2) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

In Friedberg sowie im gesamten Wetteraukreis und im Ballungsraum Rhein/Main besteht ein erheblicher Zuzugsdruck. Dieses hat auch zur Folge, dass zur Sicherstellung des Rechtsanspruches und zur Vermeidung von Versorgungsengpässen die dringende Notwendigkeit zur Neuschaffung und/oder zur Bestandserhaltung oder Erweiterung von Einrichtungen mit Kitaplätzen besteht. Möglichkeiten für konkret umsetzbare Planungen gibt es zurzeit in Friedberg nur mittelfristig und diese reichen bei weitem nicht aus. Zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Kitaplätzen sollen, als eine von verschiedenen anderen Maßnahmen, im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplangebietes Nr. 94 „KITA Taunusstraße“, am westlichen Stadtrand von Friedberg, in der Verlängerung der Taunusstraße und auch von dieser erschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer 6-gruppigen Kindertagesstätte geschaffen werden.

Da der Standort weder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt noch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 „Westlich der Birkenstraße“, ist eine Genehmigung gem. § 34 oder § 30 BauGB nicht möglich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Errichtung einer KITA zu schaffen ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich und das entsprechende Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Anlage/n:

- Anlage 1, Geltungsbereich
- Anlage 2.1 - Vorentwurf
- Anlage 2.2- Vorentwurf
- Anlage 3, BP-Begründung

Dezernent/in

Amtsleiter/in

| | |
|--|---------|
| Der Magistrat hat am beschlossen: | F.d.R.: |
| - wie vom Amt vorgeschlagen - siehe Anlage - | |
| ----- | |
| Der Ortsbeirat Kernstadt hat am beschlossen: | F.d.R.: |
| - wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage - | |
| ----- | |
| Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am beschlossen: | F.d.R.: |
| - wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage - | |
| ----- | |
| Die Stadtverordnetenversammlung hat am beschlossen: | F.d.R.: |
| - wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage - | |